



**Akkreditierungsentscheid**  
(Nummer: 2017-09-29-III-PHBern)  
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Institutionelle Akkreditierung der  
Pädagogischen Hochschule PHBern**

**I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20)

Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG, SR 414.205.3)

Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR) vom 12. März 2015

**II. Sachverhalt**

Die PHBern hat am 08.09.2015 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Der Akkreditierungsrat hat am 18.09.2015 Eintreten auf das Gesuch der PHBern entschieden, da die PHBern die Voraussetzungen nach Artikel 4 Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt, und er hat die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die PHBern hat am 16.12.2016 ihren Selbstbeurteilungsbericht bei der AAQ eingereicht.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und der Vor-Ort-Visite vom 29. - 30.03.2017 an der PHBern geprüft, ob die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (Bericht der Gutachtergruppe vom 20.06.2017).

Die PHBern hat am 08.06.2017 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 11.08.2017 stellt die AAQ dem Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung mit Auflagen.

**III. Erwägungen**

*1. Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss den Akkreditierungsrichtlinien HFKG stellt die Gutachtergruppe der PHBern in ihrem Bericht vom 20.06.2017 (Bericht der Gutachtergruppe, S. 33 -

34) ein gutes Zeugnis aus. Laut der Gutachtergruppe ist die PHBern eine «robust aufgestellte Hochschule (...), deren selbstkritische und offene Haltung im Einklang mit den eigenen Anforderungen an eine lernende Organisation steht». Die PHBern hat sich, so die Gutachtergruppe, «seit der Gründung im Jahr 2005 kontinuierlich weiterentwickelt». Das Lehrangebot der PHBern ist schlüssig aus der Strategie hergeleitet und auf den Auftrag der Hochschule ausgerichtet. Die Aktivitäten entsprechen dem vierfachen Leistungsauftrag.

Mit Blick auf das Qualitätssicherungssystem hält die Gutachtergruppe fest, dass die PHBern «über ein solides und ausdifferenziertes Qualitätssicherungssystem, das neben dem EFQM-Modell, QSEK und klaren Zuständigkeiten sowie Verantwortungen eine kohärente und dynamische Gesamtheit von Instrumenten beinhaltet». Besonders hebt die Gutachtergruppe den Umstand hervor, dass sich das Prozessmanagement der PHBern (QM-Pilot) über alle Leistungsbereiche erstreckt und auch über alle Stufen hinweg genützt werde. Dies, so die Einschätzung der Gutachtergruppe, weise auf einen vorbildlichen Umgang mit und eine hohe Akzeptanz von Prozessen der Qualitätssicherung hin.

Damit ist die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Artikel 30 HFKG) im Grundsatz gegeben: Die PHBern verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst. Einschränkend verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf drei Standards, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG und den Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien noch nicht ausreichend erfüllt werden:

1. das Qualitätssicherungssystem (Art. 30 HFKG Abs. 1 HFKG; Standard 1.3);
2. die Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 2.3);
3. die Mobilität (Art. 30 Abs. 1; Standard 3.3).

In der Bewertung zum Standard 1.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass der Austausch zwischen Hochschulleitung und Instituten hinsichtlich der Qualitätssicherung institutionalisiert ist, hingegen bestehen zwischen den Verantwortlichen für Qualitätssicherung an den Institutionen keine etablierten Formen des Austauschs. Für die weitere Entwicklung des Qualitätssicherungssystems ist dies jedoch unabdingbar. Weiter hält die Gutachtergruppe zum Standard 1.3 fest, dass die Aufgaben der QM-Verantwortlichen nicht transparent definiert sind. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

**Auflage 1:**

Die Aufgaben und Kompetenzen der QM-Verantwortlichen in den Organisationseinheiten müssen mit Blick auf das Qualitätssicherungssystem der PHBern definiert sein. Ein strukturierter und formalisierter Austausch unter allen QM-Verantwortlichen ist zu etablieren.

In der Bewertung der Standards 1.3 und 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die repräsentativen Gruppen der PHBern nur zu einem Teil in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems eingebunden sind (Standard 1.3). Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass das Recht auf Mitbestimmung gesichert ist. Die Umsetzung, d. h. die gelebte Mitwirkung, ist hingegen zu verbessern und die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung besser zu gestalten. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

**Auflage 2:**

Die PHBern trifft Massnahmen, damit die Vereinigungen der Dozierenden, des Mittelbaus, der Verwaltung und Dienste sowie der Studierenden sich konzeptuell und inhaltlich an Projekten beteiligen und sich zu den anstehenden Geschäften eine Meinung bilden können und auf diese Weise ihren Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien die Mitbestimmung ermöglichen.

In der Bewertung von Standard 3.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die PHBern den Bologna-Prozess umgesetzt hat. Allerdings spielt die Mobilität an der PHBern, mit Verweis auf die präsentierten Zahlen, eine zu untergeordnete Rolle. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 3:

Die PHBern schafft Anreize, um die Mobilität der Studierenden und Dozierenden zu erhöhen.

## 2. *Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag vom 11.08.2017 fest, dass der Bericht der Gutachtergruppe alle Qualitätsstandards bewertet; die Beschreibung, Analyse und Bewertung der einzelnen Standards sind kohärent.

Die von der Gutachtergruppe identifizierten Bereiche, in denen die Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt seien, sind aus den Standards hergeleitet und begründet. Die vorgeschlagenen Auflagen sind geeignet, die Defizite zu beheben.

Die AAQ übernimmt in ihrem Antrag die Schlussfolgerungen und Auflagen der Gutachtergruppe.

Die AAQ hält eine Frist von 18 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufgabenerfüllung „sur dossier“ durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

## 3. *Würdigung des Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe vom 20.06.2017 und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 11.08.2017 sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PHBern die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsrichtlinien) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die PHBern über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der PHBern erfasst und erlaubt die Ziele der PHBern als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Die drei Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der PHBern zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Allerdings präzisiert der Akkreditierungsrat seine Erwartungen zur Erfüllung der Auflage 3 und passt den Wortlaut von Auflage 3 so an, dass sie den Zweck des Standards 3.3 aufnimmt.

Die Auflage 3 lautet neu:

Die PHBern ergänzt ihr Qualitätssicherungssystem mit einem Prozess oder mit Prozessen, die es ihr erlauben Qualitätsziele für die Mobilität der Studierenden und der Dozierenden festzulegen und umzusetzen.

## **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die PHBern wird im Sinne der Erwägungen unter nachstehenden Auflagen institutionell akkreditiert:
  - 1.1 Die Aufgaben und Kompetenzen der QM-Verantwortlichen in den Organisationseinheiten müssen mit Blick auf das Qualitätssicherungssystem der PHBern definiert sein. Ein strukturierter und formalisierter Austausch unter allen QM-Verantwortlichen ist zu etablieren.

- 1.2 Die PHBern muss die Massnahmen treffen, damit die Vereinigungen der Dozierenden, des Mittelbaus, der Verwaltung und Dienste sowie der Studierenden sich konzeptuell und inhaltlich an Projekten beteiligen und sich zu den anstehenden Geschäften eine Meinung bilden können und auf diese Weise ihren Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien die Mitbestimmung ermöglichen.
- 1.3 Die PHBern ergänzt ihr Qualitätssicherungssystem mit einem Prozess oder mit Prozessen, die es ihr erlauben Qualitätsziele für die Mobilität der Studierenden und der Dozierenden festzulegen und umzusetzen.
2. Die PHBern muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 18 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Aufgabenerfüllung soll „sur dossier“ durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe der AAQ erfolgen.
4. Der Akkreditierungsentscheid tritt am Tag des Entscheids in Kraft.
5. Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.
6. Die PHBern erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als „Pädagogische Hochschule“ zu bezeichnen.
7. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch) veröffentlicht.
8. Der Akkreditierungsrat stellt der PHBern eine Urkunde aus.
9. Die PHBern erhält das Recht das Siegel „institutionell akkreditiert“ zu verwenden.

Bern, 29.09.2017

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion.

Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch